



Benützungsreglement Zentrumsplatz

Stand 22. November 2018

Der Gemeinderat,

beschliesst:

Art. 1

Das vorliegende Reglement wird angewendet für die Benützung des Zentrumsplatzes an der Landstrasse. Geltungsbereich

Art. 2

Es sind Veranstaltungen jeglicher Art möglich, ausgenommen kommerzielle Nutzungen (Veranstaltungen des Handels- und Gewerbeverbandes HGV und Märkte fallen nicht darunter); Ausnahmegewilligungen des Gemeinderates bleiben vorbehalten. Nutzungsmöglichkeiten

Art. 3

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer des Zentrumsplatzes haben auf die Nachbarn und Ladengeschäfte Rücksicht zu nehmen. Betriebszeiten / Lärm
² Es gelten die Immissionsvorschriften und Hinweise zu den Betriebszeiten gemäss Polizeireglement.

Art. 4

¹ Das Gesuch um Benützung des Zentrumsplatzes ist dem Gemeindebüro, Alberich Zwysig-Strasse 76, 5430 Wettingen, rechtzeitig einzureichen. Gesuche / Bewilligungen
² Das Gemeindebüro entscheidet über das Gesuch.

Art. 5

¹ Die Nutzung für einzelne Anlässe ist unentgeltlich. Für die Bewilligung ist eine Gebühr nach § 3 Gebührenreglement der Gemeinde Wettingen zu entrichten. Gebühren
² Für den Bezug von Strom und Wasser gelten die Regelungen der EWW AG.

Art. 6

Reinigung

Die Reinigung und Entsorgung obliegt den Veranstaltern. Nachreinigungen durch den Werkhof werden den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

Art. 7

Strom

¹ Für eintägige Veranstaltungen ist der Bezug von Strom in den Bewilligungsgebühren enthalten.

² Für mehrtägige Veranstaltungen resp. Veranstaltungen mit Anschluss grosser Stromverbraucher kann der Strom nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

³ Die Modalitäten des Strombezugs sind mit der EWW AG abzusprechen.

⁴ Megaphone und Stromaggregate dürfen nicht eingesetzt werden. Lautsprecher- und Verstärkeranlagen sind so einzustellen, dass die Anwohnerschaft nicht belästigt wird.

Art. 8

Wasser

¹ Der Bezug von Wasser ist in den Bewilligungsgebühren enthalten.

² Die Modalitäten des Wasserbezugs sind mit der EWW AG abzusprechen.

Art. 9

WC-Anlagen

Bei Veranstaltungen mit grossem Publikumsaufmarsch ist durch die Veranstalter in Absprache mit dem Werkhof eine mobile WC-Einrichtung zu installieren.

Art. 10

Mobiliar

Allfällig benötigte Tische und Bänke sowie Marktstände können beim Werkhof bezogen und über die Bau- und Planungsabteilung reserviert werden.

Art. 10^{bis}

Anstösser Zentrumsplatz

¹ Gewerbetreibende und Restaurationsbetriebe rund um den Zentrumsplatz können auf schriftliches Gesuch hin, Bereiche direkt vor ihren Geschäften über einen längeren Zeitraum nutzen, sofern eine baurechtliche Bewilligung vorliegt.

² Der Gemeinderat regelt die Details der Nutzung sowie die zu entrichtende Entschädigung in einer Nutzungsvereinbarung.

³ Wird der Platz vorübergehend anderweitig benötigt, muss auf die Benützung verzichtet werden ohne finanzielle Entschädigung.

⁴ Bei längerfristiger Nutzung dürfen als Mobiliar nur Tische, Stühle und Sonnenschirme verwendet werden. Die Sicht auf die dahinter liegenden Geschäfte darf nicht beeinträchtigt werden.

Art. 11

¹ Die Haftung für Veranstaltungen wird von der Gemeinde abgelehnt.

Haftung / Ver-
sicherung

² Der Abschluss von Versicherungen ist Sache der Veranstalter.

Art. 12

Gegen die Verfügung des Gemeindebüros kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Rechtsmittel

Art. 13

Die Änderungen treten auf 1. Januar 2019 in Kraft.

Inkrafttreten

Wettingen, 22. November 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Roland Kuster

Der Gemeindeschreiber
Urs Blickenstorfer

Anhang**Telefonnummern**

Gemeindebüro	Bewilligungen	056 437 71 11
Bau- und Planung	Reservation Mobilier	056 437 73 13
Elektrizitäts- und Wasserwerk	Strom- und Wasseranschlüsse	056 437 20 90

Strom- und Wasseranschlüsse